

Frankfurter Kommentar

GWG

Geldwäschegesetz, GeldtransferVO,
relevante Vorgaben aus KWG, VAG, StGB, AO,
ZAG, AWG und Finanzsanktionen

Herausgegeben von

Dr. Uta Zentes, LL.M.

Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

und

Sebastian Glaab

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Bearbeitet von

Tassilo W. Amtage; Dr. Emanuel H. F. Ballo; Oskar Becker, LL.M.;
Franz Blaschek; Dr. Simone Breit; Dr. Andreas Burger; Nadine Forstmann;
Sebastian Glaab; Annina K. Greite; Dr. Anna L. Izzo-Wagner, LL.M.EUR;
Dr. Joachim Kaetzler; Andreas Kastl, M.A., LL.M.oec.; Lars-Heiko Kruse;
Thomas Kurth; Carsten Lang; Jan Liepe; Till Christopher Otto;
Dr. Hendrik Pielka; Derik Posdorfer; Dr. Thomas Richter;
Sami Safadi; Daniel Sandmann, E.-M.B.L. (St. Gallen); Dr. Christian
Schmies; Dr. Paul Schultess; Dr. Oliver v. Schweinitz, LL.M.; Benjamin
Spitzl, LL.M.; Dr. Susanne Stauder; Dr. Oeka Stumm, LL.M.; Prof. Dr. An-
dreas Walter, LL.M.; Andreas Wattenberg; Dr. Jacob Wende; Elke Wepp-
ner, MM; Sören Wollesen; Dr. Felix Wrocklage; Dr. Uta Zentes, LL.M.

4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2025

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: *Bearbeiter*, in: Zentes/Glaab, GwG

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 9 3 7 - 8

dfv Mediengruppe

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, buchverlag@ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Vorwort

Die Geldwäscheprävention bleibt dynamisch und entwickelt sich konsequent weiter.

Die Autorinnen und Autoren haben die vierte Auflage dieses Kommentars umfangreich überarbeitet und die neuesten regulatorischen Veränderungen berücksichtigt.

Die aktualisierte Auflage umfasst insbesondere folgende regulatorische Neuerungen:

- den neu durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II eingeführten § 16a GwG;
- die Auswirkungen des EU-AML-Pakets aus Juni 2024 für betroffene Normen u. a.
- die neue Geldtransferverordnung (VO(EU)2023/1113), die bereits zum 31.12.2024 in Kraft getreten ist;
- das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) aus Dezember 2024 einschließlich des neuen § 15a GwG;
- die Orientierungshilfe von FIU und BaFin sowie die Eckpunktepapiere der FIU;
- die aktualisierten BaFin Auslegungs- und Anwendungshinweise Allgemeiner Teil mit Stand März 2025 und
- den um die Kommentierung zu §§ 17, 18 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erweiterten Themenbereich „Finanzsanktionen“.

Auch mit der vierten Auflage wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei der risikoorientierten Arbeit und der Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Über Wünsche und Anregungen freuen wir uns.

Frankfurt am Main, im Mai 2025

Dr. Uta Zentes und Sebastian Glaab

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter

<i>Tassilo W. Amtage</i>	Rechtsanwalt, Ernst & Young Law GmbH, Frankfurt am Main
<i>Dr. Emanuel H. F. Ballo</i>	Rechtsanwalt, DLA Piper, Frankfurt am Main
<i>Oskar Becker, LL.M.</i>	Rechtsanwalt, Schalast, Frankfurt am Main
<i>Franz Blaschek</i>	Leiter Anti Financial Crime, AML und Sanctions Officer, München
<i>Dr. Simone Breit</i>	Rechtsanwältin und Partnerin, Knierim & Kollegen PartG mbB, Mainz
<i>Dr. Andreas Burger</i>	Partner, Deloitte, Frankfurt am Main
<i>Nadine Forstmann</i>	Rechtsanwältin, Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
<i>Sebastian Glaab</i>	Rechtsanwalt, Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
<i>Annina K. Greite</i>	Rechtsanwältin, Wachtberg
<i>Dr. Anna L. Izzo-Wagner, LL.M. EUR</i>	Rechtsanwältin und Partnerin, Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
<i>Dr. Joachim Kaetzler</i>	Rechtsanwalt, CMS, Frankfurt am Main
<i>Andreas Kastl, M.A., LL.M.oec.</i>	Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V., Frankfurt am Main
<i>Lars-Heiko Kruse</i>	Rechtsanwalt und Partner, Pricewaterhouse Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin
<i>Thomas Kurth</i>	Wirtschaftsprüfer, Deloitte, Berlin
<i>Carsten Lang</i>	Rechtsanwalt, München
<i>Jan Liepe</i>	Rechtsanwalt und Partner, Waldeck Rechtsanwälte PartmbB, Frankfurt am Main
<i>Till Christopher Otto</i>	Rechtsanwalt, Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

<i>Dr. Hendrik Pielka</i>	Rechtsanwalt und Partner, Waldeck Rechtsanwälte PartmbB, Frankfurt am Main
<i>Derik Posdorfer</i>	Jurist, Schalast, Hamburg
<i>Dr. Thomas Richter</i>	Fachanwalt für Strafrecht, RICHTER, Frankfurt am Main
<i>Sami Safadi</i>	Dipl.-Jurist, Schalast, Hamburg
<i>Daniel Sandmann, E.-M.B.L. (St. Gallen)</i>	Rechtsanwalt in München, Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg (ZWW)
<i>Dr. Christian Schmies</i>	Rechtsanwalt, Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt am Main
<i>Dr. Paul Schultess</i>	Rechtsanwalt, Annerton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt am Main
<i>Dr. Oliver v. Schweinitz, LL.M.</i>	Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Attorney-at-Law (New York) und Partner, Schalast, Hamburg/Frankfurt am Main
<i>Benjamin Spitzl, LL.M.</i>	Director, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
<i>Dr. Susanne Stauder</i>	Rechtsanwältin und Partnerin, Heuking, Düsseldorf
<i>Dr. Ocka Stumm, LL.M.</i>	Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Gleiss Lutz, Frankfurt am Main
<i>Prof. Dr. Andreas Walter, LL.M.</i>	Rechtsanwalt und Partner, Schalast, Frankfurt am Main
<i>Andreas Wattenberg</i>	Rechtsanwalt, kpw Rechtsanwälte, Berlin
<i>Dr. Jacob Wende</i>	Rechtsanwalt und Geschäftsführer Regpit GmbH, Berlin
<i>Elke Weppner, MM</i>	Rechtsanwältin, Kronberg im Taunus
<i>Sören Wollesen</i>	Syndikusrechtsanwalt, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
<i>Dr. Felix Wrocklage</i>	Rechtsanwalt, Gleiss Lutz, Frankfurt am Main
<i>Dr. Uta Zentes, LL.M.</i>	Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXV

Geldwäschegesetz (GwG)

Geschichte der Geldwäschebekämpfung	1
---	---

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz

§ 1	Begriffsbestimmungen	32
§ 2	Verpflichtete, Verordnungsermächtigung	136
§ 3	Wirtschaftlich Berechtigter	240
§ 3a	Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse	289

Abschnitt 2 Risikomanagement

§ 4	Risikomanagement	303
§ 5	Risikoanalyse	334
§ 6	Interne Sicherungsmaßnahmen	380
§ 7	Geldwäschebeauftragter	457
§ 8	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	511
§ 9	Gruppenweite Pflichten	537

Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

§ 10	Allgemeine Sorgfaltspflichten	561
§ 11	Identifizierung; Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung	623
§ 11a	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete	638
§ 12	Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung	652
§ 13	Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung, Verordnungsermächtigung	678

§ 14	Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung	690
§ 15	Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung	734
§ 15a	Verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten von einer selbst gehosteten oder an eine selbst gehostete Adresse	763
§ 16	Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet	777
§ 16a	Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien	794
§ 17	Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung	803

**Abschnitt 4
Transparenzregister**

§ 18	Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle	827
§ 19	Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten	839
§ 19a	Angaben zu Immobilien	856
§ 19b	Erfassung und Zuordnung von Immobilien	861
§ 20	Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen	865
§ 20a	Automatische Eintragung für Vereine	908
§ 21	Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen	913
§ 22	Zugängliche Dokumente und Datenübermittlung an das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung	925
§ 23	Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung	935
§ 23a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle . .	971
§ 23b	Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien	984
§ 24	Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung	990
§ 25	Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung	999
§ 26	Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung	1006
§ 26a	Abruf durch bestimmte Behörden	1011

**Abschnitt 5
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

§ 27	Zentrale Meldestelle	1023
§ 28	Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit	1034
§ 28a	Unterrichtung des Deutschen Bundestages	1057

§ 29	Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	1060
§ 30	Analyse von Meldungen und Informationen	1079
§ 31	Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht, Verordnungsermächtigung	1102
§ 32	Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen	1127
§ 32a	Datenübermittlung an Europol	1158
§ 33	Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union . .	1164
§ 34	Informationensuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	1182
§ 35	Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	1185
§ 36	Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund	1200
§ 37	Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien	1204
§ 38	Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind	1211
§ 38a	Protokollierung von Informationensuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung	1218
§ 39	Errichtungsanordnung	1222
§ 40	Sofortmaßnahmen	1226
§ 41	Rückmeldung an Verpflichtete und Behörden	1242
§ 42	Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	1251

Abschnitt 6
Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen
von Sachverhalten

§ 43	Meldepflicht von Verpflichteten, Verordnungsermächtigung . .	1254
§ 44	Meldepflicht von Aufsichtsbehörden	1309
§ 45	Form der Meldung, Registrierungspflicht, Ausführung durch Dritte, Verordnungsermächtigung	1315
§ 46	Durchführung von Transaktionen	1328
§ 47	Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung	1336
§ 48	Freistellung von der Verantwortlichkeit	1352
§ 49	Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten . .	1360

Abschnitt 7

Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz

§ 50	Zuständige Aufsichtsbehörde	1368
§ 51	Aufsicht	1389
§ 51a	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden	1414
§ 52	Mitwirkungspflichten	1419
§ 53	Hinweise auf Verstöße	1431
§ 54	Verschwiegenheitspflicht	1441
§ 55	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	1453
§ 56	Bußgeldvorschriften	1466
§ 57	Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen	1520
§ 58	(weggefallen)	1529
§ 59	Übergangsregelung	1530
Anlage 1	(zu den §§ 5, 10, 14, 15) Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko	1540
Anlage 2	(zu den §§ 5, 10, 14, 15) Faktoren für ein potenziell höheres Risiko	1542

EU-Geldtransferverordnung (GTVO)

Art. 1	Gegenstand	1548
Art. 2	Geltungsbereich	1551
Art. 3	Begriffsbestimmungen	1558
Art. 4	Bei Geldtransfers zu übermittelnde Angaben	1568
Art. 5	Geldtransfers innerhalb der Union	1572
Art. 6	Geldtransfers nach außerhalb der Union	1577
Art. 7	Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger	1580
Art. 8	Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger	1585
Art. 9	Bewertung und Verdachtsmeldung	1592
Art. 10	Aufbewahrung der beim Transfer übermittelten Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger	1593
Art. 11	Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger	1594
Art. 12	Geldtransfers mit fehlenden Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger	1596
Art. 13	Bewertung und Verdachtsmeldung	1597
Art. 14	Bei Kryptowertetransfers zu übermittelnde Angaben	1599

Art. 15	Sammeltransfer von Kryptowerten.	1606
Art. 16	Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder zum Begünstigten	1608
Art. 17	Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder zum Begünstigten	1610
Art. 18	Bewertung und Verdachtsmeldung.	1613
Art. 19	Aufbewahrung der beim Transfer übermittelten Angaben zum Originator und zum Begünstigten.	1614
Art. 20	Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder zum Begünstigten	1614
Art. 21	Kryptowertetransfers mit fehlenden Angaben zum Originator oder zum Begünstigten	1615
Art. 22	Bewertung und Verdachtsmeldung.	1617
Art. 23	Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Umsetzung restriktiver Maßnahmen.	1618
Art. 24	Erteilung von Informationen	1620
Art. 25	Datenschutz	1621
Art. 26	Aufbewahrung von Aufzeichnungen	1624
Art. 27	Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden	1627
Art. 28	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	1628
Art. 29	Besondere Bestimmungen	1630
Art. 30	Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen	1631
Art. 31	Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen durch zuständige Behörden.	1632
Art. 32	Meldung von Verstößen	1633
Art. 33	Überwachung.	1635
Art. 34	Ausschussverfahren	1637
Art. 35	Vereinbarungen mit Ländern und Gebieten, die nicht Teil des Unionsgebiets sind	1638
Art. 36	Leitlinien.	1640
Art. 37	Überprüfung.	1641
Art. 38	Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849.	1644
Art. 39	Aufhebung	1649
Art. 40	Inkrafttreten	1649

Kreditwesengesetz (KWG) (*Auszug*)

§ 24c	Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	1651
§ 25h	Interne Sicherungsmaßnahmen.	1672
§ 25i	Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld	1704
§ 25j	Zeitpunkt der Identitätsüberprüfung	1714
§ 25k	Verstärkte Sorgfaltspflichten.	1718

§ 25l	Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften	1727
§ 25m	Verbotene Geschäfte	1731
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (Auszug)		
§ 52	Verpflichtete Unternehmen	1735
§ 53	Interne Sicherungsmaßnahmen	1742
§ 54	Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Bezugsberechtigten	1746
§ 55	Verstärkte Sorgfaltspflichten	1752
§ 303	Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben, Verwarnung	1754
§ 304	Widerruf der Erlaubnis	1756
§ 305	Befragung, Auskunftspflicht	1756
§ 319	Bekanntmachung von Maßnahmen	1757
§ 332	Bußgeldvorschriften	1758
Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)		
§ 261	Geldwäsche	1763
Abgabenordnung (AO) (Auszug)		
§ 154	Kontenwahrheit	1797
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) (Auszug)		
§ 13	Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis	1819
§ 20	Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte	1829
§ 25	Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung	1841
§ 27	Organisationspflichten	1847
§ 39	Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	1867
Finanzsanktionen		
A.	Grundlegende Betrachtungen und praxisrelevante Aspekte	1879
B.	Kommentierung §§ 17, 18 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)	1911
	Vor §§ 17–18 AWG	1911
	§ 17 Strafvorschriften	1913
	§ 18 Strafvorschriften	1914
	Sachregister	1927

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs.

(2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:

a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder

b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,

2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder

3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.

(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus

1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und

2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung.

(4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

(5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 gilt als Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.

(6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.

(7) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 verbriefen.

(7a) Immobilien im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes aufgeführt sind.

(8) Glücksspiel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.

(10) Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände,

1. die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder
2. die aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Zu ihnen gehören insbesondere

1. Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin,
2. Edelsteine,
3. Schmuck und Uhren,
4. Kunstgegenstände und Antiquitäten,
5. Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt.

(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches

Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- 1. Personen, die folgende Funktionen innehaben:**
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
 - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 - e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
 - f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 - g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
 - h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
 - i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;
- 2. Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.**

Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.

(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

- 1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,**
- 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie**

3. jeder Elternteil.

(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

- 1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person**
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder**
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,**
- 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder**
- 3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter**
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder**
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,**

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

(15) Mitglied der Führungsebene im Sinne dieses Gesetzes ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen. Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein.

(16) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus

- 1. einem Mutterunternehmen,**
- 2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,**
- 3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und**
- 4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).**

(17) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat,

- 1. der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und**

2. der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

(18) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld nach § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes.

(19) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50.

(20) Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter die Gewähr dafür bietet, dass er

1. die in diesem Gesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorisfinanzierung sorgfältig beachtet,
2. Tatsachen nach § 43 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, sofern ein Geldwäschebeauftragter bestellt ist, meldet und
3. sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

(21) Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder
2. ähnliche Dienstleistungen, soweit diese Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen für folgende Respondenten:
 - a) andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder
 - b) für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind.

Davon umfasst sind insbesondere Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.

(22) Bank-Mantelgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein CRR-Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder
2. ein Unternehmen,
 - a) das Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, und das in einem Land in ein Handelsregister oder ein vergleichbares Register eingetragen ist, in dem die tatsächliche Leitung und Verwaltung nicht erfolgen, und
 - b) das keiner regulierten Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten angeschlossen ist.

(23) Kunstvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Unerheblich ist, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Tätigkeit nach Satz 1 oder 2 erfolgt.

(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,
2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,
3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,
5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.

(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.

(27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.

(28) Die Bezeichnung

1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist;
2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;
3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI;

4. Verordnung (EU) 2023/1113 bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1);
5. Verordnung (EU) 2023/1114 bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

(29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/1113.

(30) Kryptowertetransfer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Kryptowertetransfer im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1113.

(31) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114, wenn sie eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen, mit Ausnahme der Beratung zu Kryptowerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114.

(32) Emittenten vermögenswertreferenzierter Token im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, die vermögenswertreferenzierte Token nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen öffentlich anbieten oder die deren Zulassung zum Handel nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beantragen.

(33) Selbst gehostete Adresse im Sinne dieses Gesetzes ist eine selbst gehostete Adresse im Sinne des Artikels 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2023/1113.

Schrifttum: *Bauernfeind*, Das Verpflichteten-Dilemma von Industrieholding-Gesellschaften im GwG, GWR 2017, 412; *Bausch/Völler*, Geldwäsche-Compliance für Güterhändler, 2014; *Becker*, Industrieholdings von Güterhändlerkonzernen als geldwäscherechtliche Finanzunternehmen?, ZIP 2018, 1379; *Boos/Fischer/Schulte-Mattler* (Hrsg.), KWG/CRR-VO, Kommentar, 5. Aufl. 2016; *Engelstätter*, Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung – Deutsches Staatsschutzstrafrecht unter Anpassungsdruck?, GSZ 2019, 95; *Ennuschat*, Das Glücksspiel und die vierte Geldwäscherichtlinie, ZfWG 2016, Beil. Nr. 1, 10; *Euskirchen*, Geldwäscheprävention und Compliance Management Systeme, Praxisleitfaden für Unter-

nehmen, 2017; *Findeisen*, Glücksspielstaatsvertrag 2021: Unzulängliche Aufsichtsinstrumente zur Austrocknung des Schwarzmarkts und der Kontrolle der Zahlungsströme im Online-Glücksspiel, ZfWG 2021, 436; *Findeisen*, Hat der neue Geldwäschestraftatbestand Auswirkungen für die Verpflichteten nach § 2 GwG, GWuR 2021, 54; *Gehling/Lüneborg*, Pflichten des Güterhändlers nach dem Geldwäschegesetz, NZG 2020, 1164; *Gehra/Gitfried/Lienke*, Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 2019; *Gehrmann/Wengenroth*, Geldwäscherechtliche Pflichten für Güterhändler am Beispiel der von Immobilienunternehmen, BB 2019, 1035; *Glaab/Krause*, Im Korrespondenzbankgeschäft gelten besondere Herausforderungen, Die Bank 2019 (10), 48 und 2020 (1), 44; *Grützner/Jakob*, Compliance von A–Z, 2. Aufl. 2015; *Gudowski/Lehnert*, Neue geldwäscherechtliche Verpflichtungen im Kunstsektor, GWuR 2021, 25; *Handel*, Der neue Geldwäschetatbestand: Folgen für die Anti-Geldwäsche-Compliance privilegierter Güterhändler; *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg.), Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl. 2016; *Henke/von Busekist*, Das neue Geldwäscherecht in der Nichtfinanzindustrie, DB 2017, 1567; *Höche*, Der Entwurf einer dritten EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, WM 2005, 8; *Klein*, Das neue GwG (2017) aus notarieller Perspektive, BWNotZ 2018, 35; *Kunz/Schirmer*, 4. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater, BB 2015, 2435; *Lochen*, Geldwäsche-Compliance im Industrieunternehmen, CCZ 2017, 226; *Maslo*, Gruppenweite Einhaltung von geldwäscherechtlichen Pflichten bei Güterhändlern, BB 2017, 3010; *Moskat/Schaar*, Kryptokunst – eine steuerliche Einordnung, BB 2022, 28; *Potacs*, Effet Utile als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, 465; *Reeckmann*, Glücksspiel im Fokus des Geldwäschegesetzes: Wer ist verpflichtet – was muss er tun?, ZfWG 2018, 15; *Rapp/Bongers/Engelhardt*, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Kryptokunst, UR 2021, 493; *Rößler*, Auswirkungen der vierten EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie auf die Kreditwirtschaft, WM 2015, 1406; *Roth*, Geldwäscherei Zollfreilager – ein zu diskretes Geschäft? Interessenkonflikte, Manipulationen und Preisabsprachen, 2015; *Martin de Sanctis*, Money laundering through art: A criminal justice perspective, 2013; *Scherp/Wroclage*, Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche tritt in Kraft, CB 2021, 186; *Schimansky/Bunte/Lwowski* (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2017; *Schmidt* (Hrsg.), Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?, 1994; *Sonnenberg/Komma/Rempp*, Verhinderungsbeherrschung: Paradigmenwechsel des Bundesverwaltungsamtes in seinen FAQ zum Transparenzregister, CCZ 2021, 18; *Stief*, Implementierung der nichtfinanzorientierten Geldwäschebekämpfung in das Geldwäschegesetz, 2017; *Suendorf*, Geldwäsche – eine kriminologische Untersuchung, 2001; *Teichmann/Park*, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Diamantenhandel, CB 2018, 183; *Teixeira*, Die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche, NSTZ 2018, 634; *Wegen/Spahlinger/Barth*, Gesellschaftsrecht des Auslands, Handbuch (Loseblattsammlung), 4. EL, Stand: Mai 2021; *Wende/Schneider*, Beteiligungsgesellschaften als Finanzunternehmen – Verpflichtete des GwG?, GWuR 2021, 38; *Weigell/Görlich*, (Selbst-)Geldwäsche: Strafbarkeitsrisiko für steuerliche Berater?, DStR 2016, 2178; *Welz*, Geldwäsche und Glücksspiel, GVR 2017, 149; *Wohlschlägl/Aschberger*, Geldwäscheprävention – Recht, Produkte, Branchen, 2018; *Zentes/Salathé*, Geldwäschebeauftragter 2.0: Erweitertes Rollenverständnis unter der EU-AML-Verordnung, BB 2024, 2050; *Zöllner*, Kryptowerte vs. Virtuelle Währungen – Die überschießende Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, BKR 2020, 117.

Übersicht	
Rn.	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG)	11
III. Terrorismusfinanzierung (§ 1 Abs. 2 GwG)	29
IV. Identifizierung (§ 1 Abs. 3 GwG)	41
V. Geschäftsbeziehung (§ 1 Abs. 4 GwG)	49
VI. Transaktion (§ 1 Abs. 5 GwG)	59
VII. Trust (§ 1 Abs. 6 GwG)	72
VIII. Vermögensgegenstand (§ 1 Abs. 7 GwG)	81
IX. Immobilien (§ 1 Abs. 7a GwG)	87
X. Glücksspiel (§ 1 Abs. 8 GwG)	92
XI. Güterhändler (§ 1 Abs. 9 GwG)	97
XII. Hochwertige Güter (§ 1 Abs. 10 GwG)	112
XIII. Immobilienmakler (§ 1 Abs. 11 GwG)	116
XIV. Politisch exponierte Person (§ 1 Abs. 12 GwG)	129
XV. Familienmitglied (§ 1 Abs. 13 GwG)	150
XVI. Bekanntermaßen nahe-stehende Person (§ 1 Abs. 14 GwG)	159
XVII. Mitglied der Führungsebene (§ 1 Abs. 15 GwG)	167
XVIII. Gruppe (§ 1 Abs. 16 GwG)	176
XIX. Drittstaat (§ 1 Abs. 17 GwG)	188
XX. E-Geld (§ 1 Abs. 18 GwG)	192
XXI. Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 19 GwG)	202
XXII. Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters (§ 1 Abs. 20 GwG)	206
XXIII. Korrespondenzbeziehung (§ 1 Abs. 21 GwG)	212
XXIV. Bank-Mantelgesellschaft (§ 1 Abs. 22 GwG)	229
XXV. Kunstvermittler und Kunstlagerhalter (§ 1 Abs. 23 GwG)	233
XXVI. Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 24 GwG)	239
XXVII. Mutterunternehmen (§ 1 Abs. 25 GwG)	276
XXVIII. Finanzinformationen (§ 1 Abs. 26 GwG)	279
XXIX. Finanzanalyse (§ 1 Abs. 27 GwG)	282
XXX. Richtlinienverweise (§ 1 Abs. 28 GwG)	287
XXXI. Kryptowerte (§ 1 Abs. 29 GwG)	291
XXXII. Übertragung von Kryptowerten (§ 1 Abs. 30 GwG)	307
XXXIII. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 1 Abs. 31 GwG)	315
XXXIV. Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (§ 1 Abs. 32 GwG)	320
XXXV. Selbst gehostete Adressen (§ 1 Abs. 33 GwG)	322
XXXVI. Neu hinzutretende Definitionen nach der EU-AML-VO	325
1. Neue Verpflichteten-gruppe „Profifußball“	326
2. Systemische Änderung: Einbeziehung von Finanzsanktionen	333
3. Änderungen und Ergänzungen bestehender Definitiorik	342

I. Allgemeines

- 1 § 1 GwG **definiert wichtige Begriffe** des GwG en bloc gleich zu Beginn. Bei der Auslegung der Definitionen, wie auch des Gesetzes selbst, sind seit der Existenz des GwG vier wesentliche Eckpfeiler zu beachten:
- 2 **Erstens** handelt es sich bei den Vorschriften des GwG – jedenfalls soweit sie sich an die Verpflichteten nach § 2 richten – um im Kern **gewerberechtliche**, in die Gewerbefreiheit¹ bzw. (in den Fällen der freiberuflichen Tätigkeiten) die Freiheit der Berufsausübung des Einzelnen eingreifende Normen. (Daran wird auch die teilweise Einbeziehung ausgewählter öffentlicher Einrichtungen in den Verpflichtetenkreis des § 2 GwG² jedenfalls grundsätzlich nichts ändern.) Als solche unterliegen sie dem Gesetzesvorbehalt und sind naturgemäß eng auszulegen.³ Dort, wo die Normen des GwG auf solche des speziellen Gewerberechts, zum Beispiel die Vorschriften des Kreditwesen- oder Versicherungsaufsichtsgesetzes, verweisen, müssen die Begrifflichkeiten aufgrund der Einheit der Rechtsordnung⁴ identisch ausgelegt und angewandt werden. Durch die jedoch nicht immer (zeitlich) gleichgerichtete Änderung von finanzaufsichtsrechtlichen und geldwäscherechtlichen Normen entstehen gelegentlich Auslegungsschwierigkeiten, die aus diesen Gründen jedenfalls nicht zulasten der Gewerbetreibenden gehen dürfen.
- 3 **Zweitens** müssen bei der (historischen und funktionalen) Auslegung des GwG die im Geldwäscherecht typischen „**Normkaskaden**“ beachtet werden: Aufgrund von Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) werden EU-Richtlinien erlassen, die weitestgehend auf die Empfehlungen der FATF rekurrieren, ausführlich in den jeweiligen Quellen auf dieselben zurückgreifen und oft betonen, dass die Empfehlungen der FATF durch den EU-Gesetzgeber möglichst eng umgesetzt werden sollen.⁵ Bei der Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien in deutsches Recht betont der Gesetzgeber ebenso, dass die Vorschriften des GwG der Umsetzung der EU-Richtlinien dienen (und erspart sich in oftmals rechtsstaatlich bedenklichem Umfang eine selbstständige Begründung).⁶ Bei der Auslegung des GwG müssen daher die Wertungen der in der Normkaskade jeweils „höheren Stufen“ einbezogen, mithin die jeweilige Normgeschichte anhand von EU-Richt-

1 Zum Begriff der Gewerbefreiheit ausführlich *Pielow*, in: BeckOK GewO, 64. Edition 2024, Stand: 1.12.2024, § 1 Rn. 1 ff. m. w. N.

2 Vgl. Referentenentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 20.5.2019, § 2 Abs. 3 und 4 GwG-E.

3 Vgl. etwa *Eisenmenger*, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 1 Rn. 90 ff.

4 Ausführlich zur Einheit der Rechtsordnung *Schmidt*, Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?, S. 9, 10 f.

5 FATF Recommendations (2012–2021), S. 7; *Rößler*, WM 2015, 1407.

6 BT-Drs. 18/11555, S. 1.

linien und FATF-Empfehlungen berücksichtigt werden. Durch die angedachte teilweise Änderung der Normarchitektur, insbesondere dem Erlass einer unmittelbar wirkenden Geldwäscheverordnung, wird sich dies für die im Geldwäschegesetz nach der Reform verbleibenden Vorschriften nicht ändern.

Drittens ist das GwG seit Anbeginn von einem **funktionalen Ansatz** geprägt: Zweck des GwG ist die Verhinderung (oder zumindest die Erschwerung) von schwerwiegenden, einem eigenen Unrechtscharakter unterliegenden Straftaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Dies geschieht durch Verpflichtung von in Geldwäschekreisläufe typischerweise einbezogenen, gewerbe-rechtlich (und freiberuflich) fest umgrenzten Berufsgruppen, deren Geschäftspartnern und zuletzt der Allgemeinheit.⁷ Ziel der Vorschriften ist die wirtschaftliche Isolation kriminell erlangter Vermögenswerte.⁸ Nach dem **Effektivitätsgrundsatz** („*effet utile*“) im europäischen Recht müssen die Rechtsnormen also dahingehend ausgelegt werden, dass sie die bestmögliche Effektivität entfalten.⁹ Um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, muss die Auslegung einzelner Begriffe mithin an praktischen Erwägungen wie Machbarkeit und Nützlichkeit der Norm im Hinblick auf den Gesetzeszweck der „effektiven Verhinderung“ der genannten Straftaten orientiert werden.

Viertens sind aus Sicht der Verpflichteten Erwägungen der Vorsicht und des Selbstschutzes vor Mitwirkung an Straftaten Dritter bei der Auslegung der Begriffe des GwG zu beachten. Nach ganz herrschender Meinung beinhalten die Normen des GwG Pflichten, die der Normadressat des § 2 GwG **im eigenen Interesse erfüllen** muss. Aufgrund der weiten Fassung des Geldwäschestraftatbestandes bestehen nämlich schon bei der Teilnahme am „üblichen“ Wirtschaftsverkehr Risiken für Unternehmen, zur Geldwäsche durch Dritte missbraucht zu werden. Zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmens ist es von der objektiven Teilnahme aufgrund der Leichtfertigkeitstrafbarkeit nur ein kleiner Schritt. Mithin sollen (und dürfen!) Verpflichtete Standards eines „vorsichtigen Kaufmanns“ ansetzen und sich bei deren Umsetzung sowohl auf die zivilrecht-

7 Vgl. zur Ausdehnung des Verpflichtetenkreises *Stief*, Implementierung der nichtfinanzorientierten Geldwäschebekämpfung in das Geldwäschegesetz. Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflicht des betroffenen Kunden bei der Identifizierung und Feststellung wirtschaftlich Berechtigter im GwOptG am 22.12.2012 wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes faktisch auf diese erstreckt; eine neuerliche Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches und eine Erstreckung auf juristische Personen und Rechtskonstruktionen erfolgte durch die Aufnahme der Vorschriften zum Transparenzregister im Jahr 2017. Spätestens mit Letzterem ändert sich der Rechtscharakter des GwG, welches vorher eine rein gewerberechtliche Vorschrift darstellte, zu einer die Allgemeinheit betreffenden Norm des Straf-, Polizei- und Sicherheitsrechts.

8 Vgl. hierzu *El-Ghazi*, in: Herzog, GwG, § 261 StGB Rn. 21 ff.

9 Zum Begriff vgl. z.B. *Potacs*, EuR 2009, 465 ff. mit zahlreichen Erläuterungen und Nachweisen.

liche Durchsetzbarkeit als auch auf deren gewerberechtliche Angemessenheit verlassen: Viele der in diesem Gesetz geregelten Pflichten sind als „**Mindeststandards**“ anzusehen, die ein Verpflichteter jedenfalls im diskriminierungsfreien Umfang und innerhalb der Grenzen des Rechtsmissbrauches und der guten Sitten jederzeit anheben darf.

- 6 **Strafrechtliche Kategorien** passen auf die Auslegung der gewerberechtlich orientierten Vorschriften des GwG nur bedingt. Dort, wo im GwG Begrifflichkeiten identisch sind, etwa beim Geldwäschebegriff selbst oder bei Fragen, die Parallelen im Straftatbestand des § 261 StGB haben, muss stets beachtet werden, dass StGB und GwG völlig unterschiedliche Zielrichtungen haben. Entsprechend fallen Wertungen in einem Gesetz, welches strafrechtliche Sanktionen festlegt und gewerberechtliches Verständnis von Verhaltensnormen, nicht selten auseinander.
- 7 Im Rahmen der Umstrukturierung des GwG im Zuge der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist die Liste an Definitionen bereits **deutlich ausgeweitet** worden.¹⁰ Maßgeblicher Grund dieser Ausweitung war die Umsetzung von Art. 2 und Art. 3 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹¹ und die weitgehende Umstrukturierung des Gesetzes selbst. Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹² wurden weitere geldwäscherechtliche Fachdefinitionen aufgenommen,¹³ so z. B. – neben einigen redaktionellen Anpassungen, die aufgrund von Verweinsnacharbeiten nötig werden – die Aufnahme der **Mietmakler** in die Definition des „Immobilienmaklers“, eine (weitere) Ergänzung des Begriffs der „politisch exponierten Person“ sowie der Kunstlagerhalter, welche in Ergänzung der „Güterhändler“ im Hinblick auf die höhere Risikoexposition des Kunsthandels aufgenommen werden.
- 8 Wesentlich war schließlich die Aufnahme eines eigenen, geldwäscherechtlich geprägten Begriffs des „Finanzunternehmens“, welcher nach vorangegangenen jahrelangen Auseinandersetzungen um „**Industrieholdings**“¹⁴ nunmehr die „reine Industrieholding“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Mit der Einführung eines geldwäscherechtlichen Begriffs des „Mutterunternehmens“

10 Für eine genauere Schilderung der Änderungen vgl. die erste Auflage, § 1 Rn. 6 ff.

11 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

12 Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843).

13 Referentenentwurf des BMF, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) v. 20.5.2019, § 1, Begründung ab S. 65.

14 Vgl. z. B. *Bauernfeind*, GWR 2017, 412, 412 f., oder *Becker*, ZIP 2018, 1379 ff.

wurde schließlich der durch die vormalige Änderung des Gesetzes eingeführte Begriff der „Gruppe“ ergänzt.

Durch die Änderungen im Jahr 2021, namentlich die Änderungen durch das TraFinG,¹⁵ wurden definitorische Klarstellungen an der „Identifizierung“ vorgenommen, ferner die Begriffsdefinitionen der Finanzinformation und der Finanzanalyse an die entsprechenden EU-Richtlinien angepasst und eine Neudefinition der „Kryptowerte“ analog dem Kreditwesengesetz aufgenommen. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Verweisklarstellungen zur besseren Lesbarkeit bzw. Perpetuierbarkeit von EU-Referenzrichtlinien.

Im Übrigen enthält der Katalog von Legaldefinitionen überwiegend solche, die bereits in den bisherigen Fassungen des GwG enthalten waren. **10**

II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG)

„Geldwäsche“ ist der **Grundlagenbegriff des GwG** (vgl. zur Auslegung desselben im Zusammenhang mit dem GwG → Rn. 6). Auf internationaler Ebene rekurriert der Begriff auf die Definitionen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (sog. Wiener Übereinkommen von 1998) und des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Konvention).¹⁶ Die FATF hat eine rechtspolitisch geprägte „Interpretative Note“ zur Reichweite des Straftatbestandes erlassen,¹⁷ die jedoch sowohl für deutsches Gewerberecht als auch für das deutsche Strafrecht nicht maßgeblich ist, sondern eher als politische Leitlinie für die Zukunft gedacht ist. **11**

„Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches“ (§ 1 Abs. 1 GwG). Mithin orientiert sich das deutsche Geldwäscherecht an der strafrechtlichen Nomenklatur und ist deckungsgleich mit Straftaten nach § 261 StGB.¹⁸ Etwaige Über- oder Unterumsetzungen internationaler Standards (vgl. z. B. die lange Diskussion um die „Eigengeldwäsche“)¹⁹ oder der

15 Vgl. den ausführlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz), BT-Drs 19/28164.

16 *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 16 ff.

17 FATF Recommendations (2012–2021), Interpretative Note to Recommendation 3 (Money Laundering Offence), S. 38 f.

18 So BT-Drs. 18/11555, S. 101.

19 Vgl. zuletzt BGH, WM 2019, 107; *Teixeira*, NStZ 2018, 634; *Weigell/Görlich*, DStR 2016, 2178 ff. m. w. N.

komplette Wegfall des Vortatenkatalogs 2021²⁰ bleiben gewerberechtlich außer Betracht. (Zu den strafrechtlichen Konsequenzen siehe die Kommentierung zu → § 261 Rn. 1 ff.)

- 13 Das GwG gebraucht – fast selbstverständlich – den Begriff der „Geldwäsche“ sehr zahlreich. Jedoch wurde er unter den gewerberechtlichen bzw. die freiberuflichen Stände regulierenden Aspekten nicht näher definiert. Allen bisherigen Auslegungen war gemein,²¹ dass er als Verweis auf den strafrechtlichen Geldwäschetatbestand des § 261 StGB verstanden werden solle, wie dies bereits die alten Gesetzesfassungen nahelegten. Der Gesetzgeber stellte dies zwischenzeitlich ausdrücklich klar.²² Hieran hat auch die Neufassung des Straftatbestandes nichts geändert.
- 14 Bis zur Änderung des Geldwäschestraftatbestandes 2021 hatte der Gesetzgeber nicht den „kriminologischen“, sondern den „strafrechtlichen“ Geldwäschebegriff zugrunde gelegt. Der „kriminologische“ Geldwäschebegriff ist deutlich weiter als der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff. Während vom „kriminologischen“ Geldwäschebegriff sämtliche Handlungen umfasst sind, die vorgenommen werden, um die illegale Herkunft von Erlösen aus jeglichen Straftaten zu verschleiern und diese als scheinbar legales Vermögen in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuführen,²³ war – jedenfalls nach bisheriger Definitiorik – der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff auf ganz bestimmte Straftaten (die **Geldwäschevortaten**, „Predicate Offences“) begrenzt. Der strafrechtliche Geldwäschetatbestand des § 261 StGB richtete sich ursprünglich nämlich maßgeblich gegen die unerkannte Bewegung von Vermögenswerten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und wertungsmäßig verwandter Straftaten mit dem legalen Wirtschaftskreislauf und dient der Isolation illegal erlangten Vermögens.²⁴
- 15 Durch die Änderungen im Jahr 2021 wurde der Vortatenkatalog des § 261 StGB entfernt und der sog. „All Crimes Approach“ umgesetzt, wonach sich wegen Geldwäsche strafbar mache, wer tatbestandlich mit einem Gegenstand in Berührung kommt, „[...] der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt“. Der Geldwäschetatbestand zerfällt – weiterhin in mehrere alternative Begehensweisen. Strafbar macht sich, wer einen Gegenstand verbirgt (Abs. 1 Nr. 1), mit Verschleierungsabsichten einen Gegenstand umtauscht, überträgt oder verbringt (Abs. 1 Nr. 2),

20 Vgl. das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9.3.2021, kritisch besprochen z.B. von *Findeisen*, GWuR 2021, 54 ff.; *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186 ff.; *Handel*, CB 2021, 410.

21 Vgl. etwa *Herzog/Achtelik*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 11 Rn. 15 ff.

22 BT-Drs. 18/11555, S. 101.

23 *Suendorf*, Geldwäsche – eine kriminologische Untersuchung, S. 44 f.; *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 1.

24 *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 2; BT-Drs. 12/989, S. 26.

sich oder einem Dritten verschafft (Abs. 1 Nr. 3), in Kenntnis der Herkunft diesen bemakelten Vermögensgegenstand verwahrt oder verwendet (Abs. 1 Nr. 4). Neu ist die nicht mehr unmittelbar am bemakelten Vermögensgegenstand ansetzende „Vereitelung von auffindungsrelevanten Tatsachen“, Abs. 2, die nicht notwendigerweise ein Rechtsverhältnis zu oder mit dem bemakelten Vermögensgegenstand voraussetzt.

Im internationalen Vergleich ist eine auf Verdeckung oder Verfolgungsvereitelung gerichtete Tatbegehung oft nicht bekannt. Die meisten **anderen Rechtsordnungen** stellen bereits denjenigen unter Strafe, der leichtfertig durch Entgegennahme mit inkriminiertem Vermögen in Berührung kommt. Die nach internationalem Verständnis „eigentliche“ Geldwäschestrafbarkeit befand sich vor der Änderung des Tatbestandes noch in Abs. 2 von § 261 StGB a.F.; heute in Abs. 1 Nr. 3 und 4 („Verschaffens“- bzw. „Verwahrtatbestand“). Hierdurch soll derjenige, der inkriminiertes Vermögen für einen anderen hält, ebenso wie der die Auffindung vereitelnde Straftäter bestraft werden. Im Falle der Verwahrung oder Verwendung muss der Täter aber die Inkriminierung des Gegenstandes im Zeitpunkt, in dem er den Gegenstand erlangt hat, nach wie vor nicht zwingend positiv kennen: Es reicht bereits leichtfertige Unkenntnis der Inkriminierung des Gegenstandes für eine Strafbarkeit, Abs. 6. Eine entsprechende Beschränkung der Geldwäschestrafbarkeit auf Vorsatztaten fand im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheiten. **16**

Der **Katalog der Geldwäschevortaten** war in der Urfassung des Straftatbestandes im Jahr 1992²⁵ noch auf Verbrechen, Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz und solche Vergehen beschränkt, die durch eine kriminelle Vereinigung begangen wurden. Hintergrund war die ursprüngliche Fokussierung des Gesetzgebers auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Um die Jahrtausendwende wurde dann der „All Crimes Approach“²⁶ entwickelt, der eher auf eine effektive Gewinnabschöpfung in allen Kriminalitätsbereichen abzielte; dieser setzte sich schließlich in Europa auch durch. Hierdurch kam es nach und nach zu immer umfassenderen Erweiterungen des Vortatenkatalogs, der schließlich einen Querschnitt durch das StGB und das komplette deutsche Nebenstrafrecht enthielt und nicht mehr handhabbar war. Im Jahr 2021 wurde der Vortatenkatalog schließlich abgeschafft und der „All Crimes Approach“ auch in Deutschland eingeführt. **17**

Praktische **Anwendungsschwierigkeiten** ergeben sich genau genommen aus der Abschaffung des Vortatenkataloges allein nicht. Im Zusammenspiel mit der (Beibehaltung der) Leichtfertigkeitstrafbarkeit und der noch immer nicht im Gesetz zu findenden Bagatellgrenze entsteht allerdings ein mit Blick auf die Tat- **18**

25 Vgl. das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 15.7.1992, BGBl. I 1992, S. 1302, 1304.

26 *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 75.

bestandlichkeit nochmals erheblich erweiterter Straftatbestand im Kernstrafrecht. Die verfassungsrechtliche Würdigung des Umgangs der Behörden und Gerichte mit einem solchen „überbreiten“ Straftatbestand wird den Obergerichten, später gewiss auch dem Bundesverfassungsgericht, überlassen bleiben.

- 19 Aus **Sicht der gewerberechlichen Pflichten** des GwG bedeutet der Wegfall des Vortatenkatalogs, der mit Blick auf das mangelnde Strafbedürfnis von Kleinstkriminalität teilweise ablehnend besprochen wurde,²⁷ wahrscheinlich einen Mehraufwand mit Blick auf Verdachtsmeldungen.²⁸ In der Praxis ist zu beobachten, dass zunehmend Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG ausgeleitet werden, die niedrige einstellige Kleinstbeträge, etwa aus unerlaubtem Glücksspiel oder aus kleinsten Online-Betrugsfällen betreffen. Mit Blick auf die Neufassung ist allerdings fraglich, inwieweit Vermögenswerte, „hinsichtlich derer“ Steuern hinterzogen wurden, nach wie vor unter § 261 StGB fallen und der Vortatenkatalog Steuerstraftaten noch enthält, bzw. inwieweit durch die Neufassung der vom Vermögensgegenstand abgekoppelten Begehungsweise des Abs. 2 („Tatsachen“) absorbiert werden kann.²⁹
- 20 Die Einführung eines **Qualifikationstatbestandes für Verpflichtete nach § 2 GwG in § 261 Abs. 2 StGB** wurde in der Literatur überwiegend kritisch aufgenommen.³⁰ In der Tat erscheint bei nicht Selbstständigen **unklar**, welcher Personenkreis überhaupt für den Qualifikationstatbestand in Betracht kommt, wie § 14 StGB hinreichende Verantwortungszuweisungen enthält und wie Leichtfertigkeitstraftatbarkeit und Handeln der Verpflichteten nach dem Risikoansatz gem. § 3a zusammengeführt werden können. Rechtspolitisch stellt sich die Frage, ob insbesondere Geldwäschebeauftragte nach § 7 GwG in schwierigen Abwägungssituationen mit Leichtfertigkeitstrafdrohungen konfrontiert werden sollten. Im Übrigen kann auf die Kommentierung zu → § 261 StGB Rn. 1 ff. verwiesen werden.
- 21 Hinsichtlich des „Herrührens“ aus einer Vortat haben die deutschen Gerichte im Hinblick auf eine verfassungskonforme Auslegung des Geldwäschestraftatbestandes bislang **hohe Standards an den Vortatnachweis** gestellt, was in vielen Fällen eine effektive Rechtsanwendung behindert haben dürfte.³¹ Durch eine

27 Vgl. z. B. *Gazeas*, NJW 2021, 1041, insbesondere 1044 („Schokolade“- , „Schwarzfahrt“- , „Eierdieb“-Fälle).

28 *Gazeas*, NJW 2021, 1041, 1045; *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186, 190; a. A.: *Findeisen*, GWuR 2021, 54, 55, der – zutreffend – auf die Verwaltungspraxis verweist, wonach die Qualifikation der Vortat aus Sicht der Verpflichteten ohnehin unerheblich war, vgl. auch → § 43 Rn. 31.

29 Vgl. zum Hintergrund der Diskussion *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186.

30 *Scherp/Wrocklage*, CB 2021, 186, 188.

31 Vgl. *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 261 Rn. 6 m. w. N.; BGH, StV 2000, 67. Aufl.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³² im Jahr 2021 wurde erneut klar gestellt, dass mit Blick auf § 261 StGB a. F. in der strafrechtlichen und strafprozessualen Anwendung (ausdrücklich nicht mit Blick auf § 43 GwG) höhere Anforderungen hinsichtlich des Verdachts und der Feststellung der Vortat bestehen.³³ Die Verpflichteten trifft diese Diskussion in gewerberechtlicher Hinsicht nicht, da die Voraussetzungen an die Verdachtsmeldeschwelle nach wie vor niedrig sind.³⁴

Aufgrund der internationalen Normkaskaden im Geldwäscherecht ist eine **zunehmende Europäisierung des Straftatbestandes** zu beobachten. 22
Obgleich eine unmittelbare Kompetenz der Europäischen Union in Strafrechtsangelegenheiten nur bei sicherheitsrelevanten Straftaten besteht, greift der europäische Gesetzgeber zunehmend in die einzelstaatliche Gestaltungshoheit ein. Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 vom 23.10.2018 wurde eine fortschreitende Harmonisierung des Geldwäscherechts offenbar, die sich konsequenterweise in einen harmonisierten Gewinnabschöpfungsrahmen fortentwickeln müsste, um dem einheitlichen Geldwäschestraftatbestand zu mehr praktischer Geltung zu verhelfen.

In praktischer Hinsicht lassen sich in Bezug auf den strafrechtlichen Geldwäschebegriff nach § 261 StGB und dem damit einhergehenden Anwendungsbereich des GwG vor allem zwei Konstellationen von Geldwäsche unterscheiden: 23
die **eigennützige („interne“)** und die **fremdnützige („externe“)** Geldwäsche. Bei der intern betriebenen Geldwäsche ist der Täter Mitglied des eigenen Unternehmens, in dem Geld gewaschen wird. Hingegen bedient sich bei der extern betriebenen Geldwäsche ein Dritter der Dienste eines anderen, etwa eines Unternehmens, um über sie ihr Geld zu waschen, ohne dass dieser „andere“ dies notwendigerweise weiß.³⁵ Konsequenterweise werden strafrechtlich sowohl das aktive „Helfen“ bei der Verschleierung der Herkunft eines unmittelbar oder mittelbar kriminellen Verhalten entspringenden Gegenstandes bestraft wie auch dessen bloße Entgegennahme in Kenntnis – oder leichtfertiger Unkenntnis – dessen Ursprungs.

Das GwG setzt an beiden Konstellationen an. Beispielsweise versucht das Gesetz durch die Vorschriften zur Kundenidentifizierung der §§ 10 ff. GwG maßgeblich, die „extern“ betriebene Geldwäsche zu verhindern. Ein Beispiel für die Bekämpfung der intern betriebenen Geldwäsche ist z. B. die Mitarbeiterüberprüfung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG. Einige Maßnahmen wirken auf die Erschwerung beider Konstellationen hin, wie zum Beispiel die Risikoanalyse nach § 5 GwG. 24

32 Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631 ff.

33 BVerfG, Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631 ff., 631 Rn. 60 ff.

34 Vgl. *Findeisen*, GWuR 2021, 54, 55 m. w. N.; auch das Bundesverfassungsgericht konzediert dies, vgl. Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631, Rn. 59 f.

35 *Euskirchen*, Geldwäscheprevention und Compliance Management Systeme, S. 13.

- 25 Geldwäsche ist ein oft sehr komplexer, vom Willen des Kriminellen zur Verschleierung der Verbindung zwischen Straftat und Vermögensgegenstand getriebener Prozess. Bis jetzt hält sich hinsichtlich der Erklärungs- und Strukturierungsmodelle noch immer das sogenannte „**Drei-Phasen-Modell**“ als **herrschende Meinung**.³⁶ Kurz zusammengefasst schleust ein Krimineller zunächst inkrimierte Vermögenswerte, nach klassischer Anschauung typischer- aber nicht notwendigerweise Bargeld, in den formalen Finanzsektor ein (1. Phase, „Placement“). In der 2. Phase („Layering“) versucht der Kriminelle, durch zahlreiche Transaktionen, Strukturierungen, Verfügungen den kriminellen Ursprung des Vermögens zu verschleiern. Schließlich (3. Phase, „Integration“) investiert der Kriminelle den Vermögenswert wie einen legal erlangten. Das Modell spiegelt an vielen Stellen, etwa bei der Einbeziehung verschiedener Berufsgruppen und bei der Verwendung von Bargeld in der ersten Phase, ein auf den Vorstellungen organisierter Kriminalität manifestiertes Vorstellungsbild des Gesetzgebers wider. Es ist daher tragendes Fundament für Auslegungsfragen hinsichtlich des Zwecks der Vorschriften des GwG.
- 26 Es muss natürlich, viele Jahrzehnte nach Schaffung des Drei-Phasen-Modells, festgestellt werden, dass die ursprünglichen, von Vorstellungen der organisierten Kriminalität zu Beginn der 1990er Jahre geprägten Modelle zur Auslegung „moderner“ Vortaten, wie zum Beispiel von Kapitalmarktdelikten, Marken- oder Steuerdelikten wenig nützlich sind. Bei vielen der heute relevanten Vortaten fehlt das Bargeldelement – oder die gewaschenen Vermögenswerte werden erst inkriminiert, wenn sie sich bereits im formalen Finanzkreislauf befinden. Mit Zurückdrängung des Bargeldes ist zu erwarten, dass die erste Phase, das „Placement“, für Auslegungsfragen weiter an Bedeutung verlieren wird. Auch verschwimmen in modernen Wirtschaftsdelikten Layering und Integration ineinander, da inkrimierte Vermögenswerte häufig das „Layering“ nicht mehr verlassen und nicht mehr im klassischen (an den Vorstellungsbildern der organisierten Kriminalität orientierten) Sinne zum persönlichen Vorteil des Kriminellen investiert oder zu dessen Vergnügen ausgegeben werden.
- 27 Immerhin erlaubt das „Drei-Phasen-Modell“ im Rahmen der Auslegung neben historischen Anhaltspunkten weiterhin hilfreiche Rückschlüsse bei der Ergreifung des Gesetzeszwecks und bei der Auslegung der in § 1 und auch darüber hinaus im GwG enthaltenen Begrifflichkeiten.
- 28 Wie eingangs erwähnt, kommen **zwischen strafrechtlichen und gewerberechtiglichen Normen aber nicht selten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe** in Ansatz. Während z. B. in der strafrechtlichen Behandlung von Geldwäschefällen die rechtsstaatlich hohen Anforderungen des StGB an Vortatnachweis oder Be-

³⁶ Vgl. *Herzog/Achtelik*, in: Herzog, GwG, Einl. Rn. 7 ff.; zum Drei-Phasen-Modell siehe auch unten, → § 2 Rn. 5 ff.

makelung eines Vermögensgegenstandes gelten,³⁷ weicht das GwG in rechtspraktischer Sicht an vielen Stellen hiervon ab und verlangt z. B. Vorsichtsprinzip, Handeln schon auf Verdacht. Bei der Frage, ob ein Geldwäschesachverhalt mit einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG belegt werden muss, kommen – gewerberechtlich – sogar Vermutungen zulasten eines Geschäftspartners zur Anwendung.³⁸ Eine solche Handhabung zur Auslösung nachteiliger Konsequenzen für Handelnde wäre strafrechtlich undenkbar. Demnach ist bei der Übertragung strafrechtlicher Begrifflichkeiten ins GwG stets Vorsicht geboten.

III. Terrorismusfinanzierung (§ 1 Abs. 2 GwG)

Seit dem 11.9.2001 wendet sich die internationale Staatengemeinde verstärkt gegen die Finanzierung des Terrorismus und stellt dieses Ziel dem der Bekämpfung der organisierten Kriminalität begrifflich zur Seite.³⁹ Mit der Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie⁴⁰ wurde neben der Bekämpfung der Geldwäsche auch die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus als Ziel des Geldwäschegesetzes in die Vorschriften aufgenommen. Der strafrechtliche Begriff rekurriert auf die „International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism“,⁴¹ in der die Mitgliedstaaten sich zum ersten Male verpflichteten, zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus die Beschaffung von finanziellen Mitteln schon weit im Vorfeld terroristischer Aktivitäten unter Strafe zu stellen. Auch die Definition der „Terrorismusfinanzierung“ richtet sich am **strafrechtlichen, nicht dem kriminologischen Begriff** aus. Folglich müssen strafrechtliche und geldwäscherechtliche Begrifflichkeiten zwar grundsätzlich übereinstimmend ausgelegt werden, was z. B. im Hinblick auf die „Vermögensgegenstände“ in § 1 Abs. 7 GwG und § 89c StGB Relevanz erhält. Wiederum kommt es bei der praktischen Handhabung des Tatbestandes zu Abweichungen zwischen Straf- und Gewerberecht. Auch die FATF beteiligt sich durch Analysen, Typologien und Standards an der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.⁴²

29

37 Vgl. die Entscheidung des BVerfG, Beschl. v. 3.3.2021, 2 BvR 1746/18, z. B. in WM 2021, 631, Rn. 59 f.

38 Eine Verdachtsmeldung muss z. B. abgegeben werden, wenn eine Auffälligkeit vorliegt, die nicht rechtssicher plausibilisiert werden kann, vgl. BMF, Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens v. 6.11.2014, S. 3 f.

39 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 10.

40 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

41 *Herzog/Achtelik*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, Einl. Rn. 131.

42 Vgl. zuletzt z. B. das Typologienpapier „Ethnically or Racially Motivated Terrorism Financing“, Juni 2021 oder die FATF guidance „Criminalising Terrorist Financing“, Oktober 2016, abrufbar unter www.fatf-gafi.org.

- 30 Hinter der im Gesetz häufig und (teilweise sehr unreflektiert) **durchgehend als Begriffspaar „Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ verwendeten gewerberechtlichen Formulierung** verbirgt sich jedoch ein Dilemma: Tatgegenstand, aufgrund der Neufassung in Abs. 2 mindestens Referenzgegenstand, der Geldwäsche ist inkriminiertes Vermögen; Terrorismusfinanzierung hingegen kann durch Verwendung inkriminierter oder auch völlig legal erworbener Vermögenswerte bewirkt werden. Auch die Perspektive derjenigen Parteien, die mit beiden Straftaten, bzw. entsprechenden Vermögensgegenständen, in Berührung kommen, ist grundverschieden: Während der Gesetzgeber von einem Verpflichteten möglicherweise durchaus erwarten kann, dass er Maßnahmen bei erkannter oder zumindest erkennbarer Inkrimination von Vermögenswerten ergreift, ist die Ausgangslage für Verpflichtete hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung schwieriger. Zur Einschätzung, ob ein Vermögensgegenstand der Terrorismusfinanzierung dient, muss der Verpflichtete eine Einschätzung treffen, welchem Zweck eine Transaktion *in der Zukunft* möglicherweise dienen soll. Nur wenn er erkennt, dass die Mittel, mit denen er in Berührung gerät, in der Zukunft für terroristische Aktivitäten verwendet werden sollen, kann realistischlicherweise ein Tätigwerden erwartet werden. In der Praxis ist diese Verwendungsprognose aber sehr schwierig. Bei der Bekämpfung der Geldwäsche kommt schließlich der Risikoansatz nach § 3a GwG zur Anwendung – bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gelangt teilweise, insbesondere bei Fallkonstellationen mit Sanktionsbezug – der Regelansatz zur Anwendung. **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheiden sich** daher funktionell und in der praktischen Handhabung von Fällen durch Verpflichtete fundamental.
- 31 Während die FATF⁴³ und der Gesetzgeber auf europäischer⁴⁴ wie auch auf deutscher⁴⁵ Ebene das Dilemma der unterschiedlichen Behandlung von inkriminierten wie nicht inkriminierten Vermögenswerten – und etwa die Auswirkungen hiervon auf Vermögenskonfiskationen – erkannt und teilweise geregelt haben, verbleibt die Unsicherheit einer **Mittelverwendungsprognose** zur Terrorismusfinanzierung durch den Geschäftspartner beim Verpflichteten selbst. Während viele Anwendungsprobleme beim Straftatbestand der Geldwäsche daraus resultieren, dass kein hinreichender Bezug zur Vortat gezogen werden kann, treten beim Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung Probleme in der Rechtsanwendung deshalb auf, weil zum Zeitpunkt des Kontakts mit den Vermögenswerten keine Prognose möglich ist, dass dieselben für terroristische Aktivitäten verwendet werden sollen. Nach den letzten Änderungen der europäischen Vor-

43 So z. B. die FATF in der Guidance on Terrorist Financing, 24.4.2002, Rn. 16: „The difference between legally and illegally obtained proceeds raises an important legal problem as far as applying anti-money laundering measures to terrorist financing.“

44 Vgl. Stellungnahme des Parlaments zur Dritten EU-Geldwäscherichtlinie, ABl. EU C 117 E/141, P5_TC1-COD(2004)0137, Ziff. 8.

45 In diese Richtung BT-Drs. 14/8739, S. 10.

gaben, insbesondere aufgrund Art. 11 Abs. 2 der Terrorismusbekämpfungsrichtlinie (EU) 2017/541, ist damit zu rechnen, dass die Anforderungen an die subjektive Kenntnis von den Absichten eines Täters weiter sinken werden.⁴⁶ Hinsichtlich der Kenntnis des Täters soll ausreichen, dass der Adressat der Mittel feststeht; es soll zukünftig weder erforderlich sein, dass der Täter weiß, für welche konkreten Straftaten das Geld verwendet werden soll, noch dass es überhaupt dazu verwendet wird.

Wie auch bei der Geldwäsche sind die gewerberechtlichen Anwendungsbereiche und die **strafrechtlichen Definitionen der Terrorismusfinanzierung deckungsgleich.** 32

Die im Gesetz genannte **erste Totalalternative** der Terrorismusfinanzierung besteht darin, dass Vermögensgegenstände in dem Wissen oder in der Absicht bereitgestellt oder gesammelt werden, dass diese bei bestimmten „terroristischen Straftaten“ Verwendung finden oder finden sollen. 33

Nach dem Wortlaut der Vorschrift zählt insbesondere die Bildung einer terroristischen Vereinigung, das Mitwirken in einer terroristischen Vereinigung sowie das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129a, 129b StGB zu den betroffenen Straftaten. 34

Darüber hinaus zählen gemäß der **Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung** (EU) 2017/541, die Art. 1 des EU-Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung, zuletzt geändert durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28.11.2008, zu den terroristischen Straftaten ersetzt hat, auch bestimmte andere Taten, die nicht auf eine terroristische Vereinigung bezogen sind. Hierzu gehören insbesondere Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, Entführung oder Geiselnahme, Angriffe gegen öffentliche Einrichtungen bzw. die öffentliche Grundversorgung mit lebenswichtigen Ressourcen (wie Wasser und Strom) sowie Waffen- und Sprengstoffdelikte. Allerdings müssen diese Taten geeignet sein, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen und mit der Absicht begangen sein, die Bevölkerung schwerwiegend einzuschüchtern, die staatlichen Stellen zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen oder die Grundstrukturen des Landes bzw. der internationalen Organisation ernsthaft zu beeinträchtigen. Schon vor der Richtlinie waren nach Art. 3 des EU-Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung, geändert durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28.11.2008, auch das öffentliche Auffordern zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie das Anwerben und Ausbilden für terroristische Zwecke vom Begriff der terroristischen Straftat im obigen Sinne erfasst. Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung 35

⁴⁶ Engelstätter, GSZ 2019, 95 ff. m. w. N.

(EU) 2017/541 erweitert den Katalog der Straftaten wiederum weit in abstrakte Vorbereitungshandlungen hinein.

- 36 Die in Art. 11 der Richtlinie geregelten Grundsätze der Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung stellen den Mitgliedstaaten anheim, „[...] die direkte oder indirekte, mit beliebigen Mitteln erfolgende Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine Straftat im Sinne der (... Richtlinie ...) zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen,“ unter Strafe zu stellen. In Abs. 2 des Art. 11 wird ferner ausgeführt, dass „... es weder erforderlich [ist], dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, diese Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, noch [...] dass der Täter weiß, für welche konkrete Straftat oder Straftaten die Gelder verwendet werden sollen“. Diese **schleichende Aufweichung des subjektiven Tatbestandes** der Terrorismusfinanzierung wirkt sich auch auf die Risikoexposition der Verpflichteten aus: An die oben genannte Mittelverwendungsprognose zu terroristischen Aktivitäten werden Gerichte und Behörden als Reaktion hierauf zukünftig möglicherweise immer geringere Anforderungen stellen.⁴⁷
- 37 Die Vermögensgegenstände (siehe dazu § 1 Abs. 7 GWG) müssen entweder „**in dem Wissen oder in der Absicht**“ bereitgestellt oder gesammelt werden, dass diese bei den genannten terroristischen Straftaten Verwendungen finden oder finden sollen. Erforderlich ist also in subjektiver Hinsicht nunmehr entweder *dolus directus* 1. Grades oder *dolus directus* 2. Grades. Nach der Definition der Terrorismusfinanzierung in den älteren Fassungen des GWG wurde hingegen in subjektiver Hinsicht allein auf Wissen, also den *dolus directus* 2. Grades, abgestellt. Im Endeffekt war damit aber auch schon nach der Definition der Terrorismusfinanzierung in der alten Fassung des GWG *dolus directus* 1. Grades miterfasst. Der Gesetzgeber hat dies – in Anlehnung an den Wortlaut der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie – ausdrücklich klargestellt.⁴⁸
- 38 Die **zweite Tatbestandsalternative** der Terrorismusfinanzierung besteht darin, dass eine Straftat nach § 89c StGB begangen wird. Bei § 89c StGB handelt es sich um den mit Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz) vom 12.6.2015 geänderten, vorher in § 89b a.F. StGB enthaltenen Tatbestand der „Terrorismusfinanzierung“. Dieser Tatbestand ist, nach zahlreichen kritischen Stellungnahmen der FATF im Rahmen verschiedener Länderevaluierungen,⁴⁹ das Endprodukt der nationalen Umsetzung derjenigen Anforderungen, die Art. 1

47 Sehr instruktiv: *Engelstätter*, GSZ 2019, 95 mit zahlreichen Nachweisen und einer Prognose für weitere Rechtsanpassungen.

48 BT-Drs. 18/11555, S. 101 f.

49 Vgl. zuletzt FATF, 3rd Follow-Up Report Mutual Evaluation of Germany, Juni 2014, S. 13 ff.

des EU-Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung, zuletzt geändert durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28.11.2008, an den nationalen Gesetzgeber stellt. Danach soll nämlich der nationale Gesetzgeber Maßnahmen dahin treffen, dass die in Art. 1 des EU-Rahmenbeschlusses 2002/475/JI genannten Taten als terroristische Straftaten geahndet werden. Dem ist der Gesetzgeber mit § 89c StGB nachgekommen. § 89c StGB erfasst also inhaltlich lediglich einen Teilausschnitt der Fälle, die ohnehin schon vom ersten Anwendungsfall umfasst sind, nämlich das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten in Bezug auf die oben genannten, nicht auf terroristische Vereinigungen bezogenen terroristischen Straftaten nach Art. 1 des EU-Rahmenbeschlusses 2002/475/JI. Der einzige inhaltliche Unterschied besteht darin, dass der erste Anwendungsfall nur das Bereitstellen und Sammeln entsprechender Vermögenswerte erfasst, während § 89c StGB auch die Entgegennahme entsprechender Vermögenswerte in dem Wissen oder in der Absicht, dass diese für eine der genannten terroristischen Straftaten verwendet werden sollen, erfasst.

Die **dritte Totalalternative** der Terrorismusfinanzierung besteht schließlich in entsprechenden Teilnahmehandlungen (Anstiftung oder Beihilfe) zu den soeben dargelegten anderen beiden Tatbeständen der Terrorismusfinanzierung. **39**

In der Praxis bestehen – schon aufgrund des oben genannten Dilemmas hinsichtlich der Verwendung legal erlangter Vermögensgegenstände und der zu treffenden Verwendungsprognose – **erhebliche Unsicherheiten** bei den Verpflichteten hinsichtlich der Erkennung risikobehafteter Konstellationen. Selbst die FATF stellte in einer Publikation wörtlich fest, dass „es den Verpflichteten oft nicht möglich sein dürfte, Fälle von Terrorismusfinanzierung zu entdecken“. ⁵⁰ Über die Verwendung von (Sanktions-)Listen und die Berücksichtigung von – wenigen, oft sehr allgemein gehaltenen – Typologien ⁵¹ hinaus sind die Verpflichteten nach GwG bis heute tatsächlich kaum in der Lage, vernünftige Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 GwG gegen Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. **40**

IV. Identifizierung (§ 1 Abs. 3 GwG)

Der Begriff der „Identifizierung“ in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 26.6.2017 entspricht der schon früher im Gesetz enthaltenen Definition in § 1 Abs. 1 GwG a. F. Die Identifizierung be- **41**

⁵⁰ „It should be acknowledged as well that financial institutions will probably be unable to detect terrorist financing as such.“ FATF Guidance Note on Terrorist Financing, 24.4.2002, Rn. 9.

⁵¹ Vgl. z. B. FATF Guidance Note on Terrorist Financing, 24.4.2002, FATF Financing of the Terrorist Organisation Islamic State in Iraq and the Levant, Februar 2015.

steht dem Grunde nach aus der **Feststellung der Identität durch das Erheben von Angaben und deren Überprüfung**. Diese Zweiteilung findet ihre Grundlage in Art. 8 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie und zieht sich seit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz durch das gesamte GwG und entfaltet vor allem bei der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten in § 10 ff. GwG seine Wirkung. Die Verwaltungspraxis der BaFin greift diese Zweiteilung auf.⁵² Anders als die ältere Gesetzeslage enthält die Definition seit der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie keine Vorgabe über Art und Mittel der Identifizierung; diese sind nunmehr in §§ 10 und 11 GwG geregelt. Durch die Neufassung der Vorschrift durch das TraFinG wurde dies auch von der Diktion klargestellt.⁵³ Eine inhaltliche Änderung ging mit der Neufassung nicht einher.

- 42 In Deutschland besteht neben der geldwäscherechtlichen Identifizierungspflicht eine steuerrechtliche Pflicht zur Identifizierung durch Kreditinstitute bei der Konten- und Depoteröffnung. Nach der auf die Reichsabgabenordnung von 1913 zurückgehenden,⁵⁴ heute in § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung geregelten Identifizierungspflicht ist durch ein Kreditinstitut eine Legitimationsprüfung bei der Konto- oder Schließfächeröffnung oder durch ein Pfandhaus bzw. einen Verwahrer bei der Entgegennahme von Pfandgut bzw. der Verwahrung von Kostbarkeiten durchzuführen.⁵⁵ Das Beurkundungsgesetz und die Dienstordnung für Notare enthalten ebenso Vorschriften zur Identifikation von Mandanten und Parteien in verschiedenen Fällen.⁵⁶ Die Identifikationspflichten nach den genannten Gesetzen sind hinsichtlich ihres Umfangs ähnlich, aber nicht durchgehend deckungsgleich.⁵⁷
- 43 Nach der Definition des § 1 Abs. 3 GwG besteht – in Anlehnung an Art. 8 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie⁵⁸ – die Identifizierung aus zwei Elementen, nämlich einerseits die Feststellung und andererseits die Überprüfung der Identität der zu identifizierenden Person. Die Feststellung der Identität geschieht hierbei durch das „Erheben von Angaben“, zum Beispiel in Form einer Befragung der zu identifizierenden Person; die Überprüfung der Identität der zu identifizie-

52 BaFin, AuA 2024, Ziff. 5.1.3.1 f.

53 Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/28164, S. 41.

54 Vgl. *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 20.

55 Vgl. *Rätke*, in: Klein, AO, § 154 Rn. 11 ff.

56 Vgl. §§ 10, 40 BeurkG; § 26 DONot.

57 Anders als das GwG sieht z. B. die AO Ausnahmen von der Legitimationsprüfung in besonders niedrig risikobehafteten Konstellationen vor, vgl. AEAO Nr. 7 zu § 154; § 26 DONot lässt eine Ausnahme aufgrund „persönlicher Kenntnis“ zu. Auch die Konsequenzen bei unterbliebener Identifizierung sind unterschiedlich.

58 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

renden Person dient der Verifizierung der erhobenen Angaben und erfolgt durch Vorlage von bestimmten Beweisdokumenten.⁵⁹

Die Identifizierung ist Dreh- und Angelpunkt des im GwG verankerten **Know-Your-Customer-Prinzips** für die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten („Customer Due Diligence“). Nach den Vorgaben der FATF in den „40 Empfehlungen“ beinhaltet Customer Due Diligence die folgenden Elemente:

„The CDD measures to be taken are as follows:

- (a) Identifying the customer and verifying that customer’s identity using reliable, independent source documents, data or information.
- (b) Identifying the beneficial owner, and taking reasonable measures to verify the identity of the beneficial owner, such that the financial institution is satisfied that it knows who the beneficial owner is. For legal persons and arrangements this should include financial institutions understanding the ownership and control structure of the customer.
- (c) Understanding and, as appropriate, obtaining information on the purpose and intended nature of the business relationship.
- (d) Conducting ongoing due diligence on the business relationship and scrutiny of transactions undertaken throughout the course of that relationship to ensure that the transactions being conducted are consistent with the institution’s knowledge of the customer, their business and risk profile, including, where necessary, the source of funds.“⁶⁰

Auch nach Ansicht der FATF zerfällt der Kernbegriff also in die „Identifikation“ des Kunden und die „Verifikation“ seiner Angaben. Dieses Grundprinzip spiegelt sich im deutschen Recht wider: **45**

Die Definition des § 1 Abs. 3 GwG bezieht sich insbesondere auf die §§ 10–13 GwG, wo die genaueren Vorgaben zur Identifizierung genannt werden: Dabei schreibt § 10 GwG die allgemeine Identifizierungspflicht in bestimmten Fällen vor. § 11 GwG konkretisiert diese Pflicht und legt die zu erhebenden Angaben dar. § 12 GwG legt fest, welche Arten der Identifizierung genutzt werden dürfen und § 13 GwG, welche Verfahren herangezogen werden können. Speziellere Vorschriften hinsichtlich moderner Formen, insbesondere der Videoidentifikation, ergeben sich aus der Verwaltungspraxis.⁶¹ Angesichts der modernen Vertriebs- und Vertragsschlussmöglichkeiten wird nunmehr kein physisches „Ge-
genübersitzen“ mehr verlangt. **46**

59 BaFin, AuA 2024, Ziff. 5.1.4.2; *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 21.

60 FATF Recommendations (2012–2021), Recommendation 10.

61 Vgl. BaFin, Rundschreiben 3/2017 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren (GZ: GW 1-GW 2002–2009/0002) v. 10.4.2017; das VideoIdent-Verfahren wurde zum ersten Mal mit BaFin, Rundschreiben 1/2014 (GW) – Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GwG und anderes (GW 1-GW 2001–2008/0003) v. 5.3.2014, geändert am 10.11.2014, ermöglicht.

- 47 Zweck der Identifizierung ist es, die Zurückverfolgung von Transaktionen bzw. Geschäftsverbindungen durch die Behörden zu ermöglichen, um so weitere Hintergründe zu der zu identifizierenden Person oder hinsichtlich der verwendeten inkriminierten Vermögensgegenstände ermitteln zu können.⁶²
- 48 Der Umfang der Identifizierung und der Zeitpunkt derselben sind in §§ 10–13 GwG abschließend geregelt; die oben genannten Identifizierungsregeln für Notare oder die Legitimationspflichten nach § 154 AO bestehen neben den Pflichten des GwG und berühren diese sowohl hinsichtlich des Umfangs noch hinsichtlich des Anlasses oder Zeitpunktes nicht. Da die geldwäscherechtlichen Identifikationspflichten u. U. weiter reichen als z. B. die Vorschriften der BNotO, sind letztere ggf. ausschlaggebend.⁶³

V. Geschäftsbeziehung (§ 1 Abs. 4 GwG)

- 49 Die Definition der Geschäftsbeziehung lehnt sich an Art. 3 Nr. 13 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie an. Eine vom Wortlaut her weitgehend gleiche und vom Inhalt her vollständig identische Definition⁶⁴ des Begriffs der Geschäftsbeziehung war zuvor bereits in § 1 Abs. 3 GwG a. F. enthalten.
- 50 „Geschäftsbeziehung“ wird in Abs. 4 vom Gesetzgeber legaldefiniert als „jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“.
- 51 Unter die „**gewerblichen Aktivitäten**“ des Verpflichteten fallen in Anlehnung an den Gewerbebegriff der GewO⁶⁵ all jene geschäftlichen Kontakte, die der Verpflichtete im Rahmen einer nicht sozial unwertigen, auf Dauer angelegten, mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten, selbstständigen beruflichen Tätigkeit, die weder freier Beruf, Urproduktion oder Verwaltung eigenen Vermögens ist, knüpft. Geschäftliche Kontakte, die im Rahmen eines freien Berufs geknüpft werden, sind jedoch ebenfalls von der Definition der Geschäftsbeziehung erfasst, denn diese zählen zu den „beruflichen Aktivitäten“ des Verpflichteten. Demgegenüber sind rein private Kontakte des Verpflichteten nicht erfasst.⁶⁶
- 52 Jedoch werden von der Definition des Begriffs der Geschäftsbeziehung nicht jegliche gewerblichen oder beruflichen Kontakte des Verpflichteten erfasst, sondern nur solche, die einen Bezug zu den **geschäftstypischen** Leistungen des Ver-

62 BT-Drs. 16/9038, S. 29.

63 H. M., vgl. z. B. LG Dessau-Roßlau, DNotZ 2020, 665; *Klein*, BWNNotZ 2018, 35, 41 f.

64 BT-Drs. 18/11555, S. 102.

65 BVerwG, Beschl. v. 11.3.2008 – 6 B 2/08, Rn. 5 m. w. N.

66 *Häberle*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 255. EL Januar 2025, § 1 GwG Rn. 5.

pflichteten aufweisen.⁶⁷ Viele ausländische/frühere Geldwäscheregelungen sehen vor, dass lediglich „Kundenbeziehungen“ unter den Anwendungsbereich der Gesetze fallen sollen.⁶⁸ Auch die AuA der BaFin und der Deutschen Kreditwirtschaft beschränken die „Geschäftsbeziehung“ auf die „Gesamtheit der vom Kunden genutzten bzw. dem Kunden zur Verfügung stehenden Leistungen/Produkte“ und nehmen z. B. Verträge mit Versorgern oder Beschaffungsvorgänge ausdrücklich aus.⁶⁹

Welche Leistungen geschäftstypisch sind, hängt immer von der konkreten geschäftlichen Ausrichtung des Unternehmens ab. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der geschäftstypischen Aktivitäten des Verpflichteten kann insbesondere die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Verpflichteten sein. In diesem wird nämlich der Gegenstand des Unternehmens näher beschrieben. All jene Tätigkeiten, die unmittelbar unter den beschriebenen Unternehmensgegenstand fallen, sind jedenfalls geschäftstypisch. Demgegenüber sind beispielsweise nicht geschäftstypisch solche Geschäfte, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs vorgenommen werden⁷⁰ sowie Geschäfte im Rahmen des Beschaffungswesens des Verpflichteten.⁷¹ Beispiele hierfür sind Pachtverträge eines Unternehmens mit Kantinenbetreibern oder Verträge über die Wartung des Fuhrparks. **53**

Schließlich muss beim Abschluss des Geschäfts davon auszugehen sein, dass der gewerbliche oder berufliche Kontakt **von gewisser Dauer** sein wird. „Einmalgeschäfte“ sind ausgeschlossen.⁷² Es ist somit eine Ex-ante-Prognose darüber zu treffen, ob der gewerbliche oder berufliche Kontakt über einen nicht unerheblichen Zeitraum fortbestehen wird oder zeitnah wieder enden wird.⁷³ Unproblematisch besteht eine positive Fortbestehensprognose bei Geschäftsbeziehungen, die ihrer Natur nach oder kraft vertraglicher Vereinbarung schon auf Dauer ausgelegt sind, wie z. B. bei Eröffnung eines Kontos bei einem Kreditinstitut, bei Verwendung von AGB durch ein Kreditinstitut, die die gesamte Geschäftsbeziehung betreffen, sowie bei vertraglichen Beziehungen mit Versicherungen oder Kapitalverwaltungsgesellschaften.⁷⁴ **54**

Demgegenüber besteht bei **bloßen Einmalgeschäften** eine positive Fortbestehensprognose unzweifelhaft nicht. Problematisch sind hingegen die Fälle, in **55**

67 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 27.

68 BT-Drs. 18/11555, S. 102.

69 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.1; DK, AuA 2014, Ziff. 8.

70 BT-Drs. 16/9038, S. 29.

71 *Warius*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 22.

72 Vgl. *Warius*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 24 mit zahlreichen Beispielen und weiteren Nachweisen.

73 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.1.

74 *Warius*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 23 f.

denen ein Kunde hinsichtlich einer Angelegenheit erstmalig an den Verpflichteten herantritt, es den Umständen nach aber möglich erscheint, dass sich an diese Angelegenheit noch Folgeaufträge anschließen. Fragliche und unsichere Konstellationen können sich hierbei insbesondere bei rechtsberatenden Berufen ergeben.⁷⁵ Im Endeffekt kommt es hierbei maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalles an. Im Regelfalle wird eine Rechtsbeziehung als „Geschäftsbeziehung“ im geldwäscherechtlichen Sinne zu werten sein, wenn ein zweiter Geschäftsabschluss vorgenommen wird und/oder aus einem einzelnen Geschäftskontakt Folgepflichten für eine von beiden Vertragsparteien herrühren.⁷⁶

- 56** Macht z. B. der prospektive Mandant eines Rechtsanwaltes beispielsweise in der Vorbesprechung bereits deutlich, dass er nicht nur eine einfache Beratung in der rechtlichen Angelegenheit wünscht, sondern der Rechtsanwalt den Fall „in die Hand nehmen“ soll, ist von einer geschäftlichen Beziehung **von gewisser Dauer auszugehen**. Gleiches gilt, wenn der Mandant bereits deutlich macht, auch in anderen Angelegenheiten eine rechtliche Beratung zu benötigen, er zunächst aber erst einmal nur diese Angelegenheit angehen möchte. Wendet sich hingegen der Mandant nur mit einer eng umgrenzten Frage an den Rechtsanwalt und bittet diesbezüglich um bloße Beratung, ohne dass er deutlich macht, dass der Rechtsanwalt ihm auch bei der Umsetzung eines etwaigen Beratungsergebnisses helfen soll und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Mandant noch weitere rechtliche Anliegen in der Hinterhand hat, ist noch nicht von einer geschäftlichen Beziehung von gewisser Dauer auszugehen.⁷⁷
- 57** Nicht unter den Begriff der „Geschäftsbeziehung“ fallen ferner das Eingehen von Beteiligungsverhältnissen oder die reine Vertragsanbahnung, ohne dass es zu einem Abschluss eines Vertrags kommt.⁷⁸ Keine „auf Dauer angelegte“ Geschäftsbeziehung, sondern eine „Transaktion“ im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG sind klassische „Einmalgeschäfte“, wie z. B. die Einzahlung auf das Konto eines Dritten, einmalige Sorten- oder sonstige Tafelgeschäfte.⁷⁹
- 58** Im Hinblick auf die nach **§ 154 der Abgabenordnung** vorzunehmende Identifikation ist festzustellen, dass die „Geschäftsbeziehung“ im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG weit über die in § 154 AO genannten Auslösekonstellationen hinausgeht. Konsequenterweise enthält § 154 AO in dessen Abs. 2 einen teilweisen Verweis auf §§ 11 und 12 GwG.⁸⁰

75 *Häberle*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 255. EL Januar 2025, § 1 GwG Rn. 5.

76 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.1.

77 *Warius*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 23 m. w. N.

78 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.1.

79 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 29 mit weiteren Beispielen.

80 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 33.

VI. Transaktion (§ 1 Abs. 5 GwG)

Die Definition der Transaktion wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 1 Abs. 5 GwG a.F. 2017 vom Gesetzgeber – wiederum – inhaltlich leicht überarbeitet. 59

Im Ausgangspunkt ist sowohl nach der Definition vor der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie als auch nach der neueren Definition 2020 unter einer Transaktion jedenfalls eine Handlung zu verstehen, die Geldbewegungen oder andere Vermögensverschiebungen⁸¹ bewirkt oder bezweckt. Dabei kann die Handlung sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Geschäftsbeziehung stattfinden.⁸² Primär abzustellen ist auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung, deren Begründung die Identifikationspflichten auslöst. Transaktionen, die innerhalb einer Geschäftsbeziehung (z. B. einer Konten- oder Depotbeziehung) stattfinden, lösen also für sich genommen keine Sorgfaltspflichten aus.⁸³ Die Definition des § 1 Abs. 5 GwG ist mithin nur für solche Fallkonstellationen geschaffen, in denen der Gesetzgeber Kundensorgfaltspflichten oder Sicherungsmaßnahmen für separate, nicht in einem Dauerschuldverhältnis verwurzelte, „Einzeltransaktionen“ vorsieht. 60

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Begriff der Transaktion **sehr weit zu verstehen** sein. Umfasst sind daher neben Verschiebungen von Bargeld (wie Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Geldwechselgeschäfte) z. B. auch Vertragsabschlüsse, Überweisungen, Rückführungen von Krediten, E-Geld-Geschäfte, sachenrechtliche Eigentumswechsel und reine Buchtransaktionen abseits einer Geschäftsbeziehung.⁸⁴ Weiterhin sind insbesondere auch entsprechende Vorgänge, die sich auf in einem Depot befindliche übertragbare Wertpapiere i. S. d. § 1 Abs. 1 DepotG beziehen, wie die Annahme, Abgabe, Einlösung oder der Tausch solcher Wertpapiere, erfasst. Ist bei solchen Wertpapieren ein Schwellenwert zu errechnen, dann sind hierfür der Gegenwert des Wertpapiers und dessen Stückzinsen heranzuziehen.⁸⁵ Demgegenüber liegt mangels „Vermögensverschiebung“ bei der bloßen Deponierung von Wertpapieren in einem Schließfach sowie bei der Einlieferung von Verwahrstücken keine Transaktion im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG vor.⁸⁶ Schließlich sind auch entsprechende Vorgänge in Bezug auf Edelmetalle – hierzu gehören vor allem Gold, Silber und Platin – erfasst.⁸⁷ 61

81 Der Begriff der „Vermögensverschiebung“ orientiert sich wiederum am Begriff des „Vermögenswerts“ im Sinne des § 1 Abs. 7 GwG.

82 BT-Drs. 18/11555, S. 102.

83 Klarstellend: BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.2.

84 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 34; vgl. BT-Drs. 16/9038, S. 29 f.

85 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 35.

86 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 37.

87 *Figura*, in: Herzog, GwG, § 1 Rn. 35.

- 62 Ein „wesentlicher Unterfall“ einer „Transaktion“ ist der **Geldtransfer** im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2a GwG. Für Geldtransfers sind über das GwG hinaus die besonderen Pflichten der GeldtransferVO zu erfüllen.⁸⁸
- 63 Der Gesetzgeber hat in der Definition des Begriffs der Transaktion zudem in Anlehnung an Art. 11 lit. b, d der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nunmehr im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 1 Abs. 4 GwG a.F. eine Besonderheit vorgesehen. Nach der hergebrachten Definition in § 1 Abs. 4 GwG a.F. wäre nämlich jede relevante Handlung, die eine Geldbewegung oder andere Vermögensverschiebung bewirkt und bezweckt, als jeweils eigenständige Transaktion anzusehen. Die Definition der Transaktion ist nunmehr aber bewusst so umformuliert worden, dass mehrere Handlungen, zwischen denen eine besondere innere Verknüpfung besteht, nicht als jeweils isolierte Transaktionen, sondern als lediglich eine Transaktion anzusehen sind. Hintergrund dessen ist, dass in der Praxis häufig der Versuch unternommen wurde, sich durch künstliche Aufteilung einer Bartransaktion in mehrere kleinere Transaktionen den Kundensorgfaltspflichten der §§ 10 ff. GwG, die teilweise an bestimmte Schwellenwerte anknüpfen, zu entziehen (sog. **Smurfing**)⁸⁹ oder jedenfalls eine Transaktion unauffällig erscheinen zu lassen. Diesen Umgehungsversuchen hat der Gesetzgeber mit der Verbindung künstlich aufgespaltener Transaktionen hin zu einer einzigen Transaktion im Sinne des Gesetzes einen Riegel vorgeschoben.⁹⁰
- 64 Nach Ansicht der BaFin ist das Vorliegen von Anhaltspunkten für ein Smurfing in der Regel zu bejahen, wenn sich eine signifikante Anzahl von Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch ihre Gleichartigkeit im Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung abzeichnet.⁹¹
- 65 In der Praxis stellt sich häufig für die Verpflichteten die Frage, beispielsweise bei der Beachtung von Schwellenwerten etwa des § 4 Abs. 4 GwG bzw. § 10 Abs. 3 Nr. 2b GwG oder im Hinblick auf die Verdachtsschöpfung, wann mehrere Teilakte „eine Transaktion“ im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG darstellen. Hierzu stellt § 1 Abs. 5 GwG klar, dass es aus Sicht des Verpflichteten weniger auf eine zeitliche Komponente als auf einen tatsächlichen, nach außen tretenden Zusammenhang zwischen einzelnen Teilakten, z. B. Teilzahlungen, ankommt. Zur Berücksichtigung einer Transaktion als einheitlich unter den genannten Vorschriften reicht es daher aus, wenn z. B. ein Warenabnehmer gleichförmige, einzelne Kaufverträge abschließt und Kaufpreise entrichtet, diese aber in nach außen tretender Weise als einheitlich zu betrachten sind, ohne dass ausdrücklich eine auf Dauer angelegte formale Geschäftsbeziehung im Sinne eines Dauerschuldver-

88 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.2.2.

89 *Warius*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 3 Rn. 75.

90 BT-Drs. 18/11555, S. 102.

91 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.2.4.

hältnisses vorliegen muss. Nötig ist lediglich ein von der **Verkehrsanschauung** logisch als zusammenhängend zu betrachtender Vorgang.

In der Kreditwirtschaft werden – als Teil der internen Sicherungsmaßnahmen – **66** EDV-gestützte Überprüfungssysteme gefordert, die in der Lage sind, solche Stückelungen zu erkennen. Die Bankaufsicht fordert hierbei teilweise „real-time“-**Monitoring** und stellt insbesondere die Stückelung von Bareinzahlungen in die Nähe eines Verdachts. Die im Rahmen der Smurfingkontrolle vorgenommenen Überprüfungen sollen angemessen dokumentiert und im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verdachtsmeldung überprüft werden.⁹²

Bei dem durch die **Änderung** des Geldwäschegesetzes 2020 **neu hinzugetretenen Satz 2** der Definition wird der Anwendungsbereich hinsichtlich einiger Verpflichteter klargestellt: „Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 ist „Transaktion“ im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.“⁹³ **67**

In der Gesetzesbegründung wird hierzu – zutreffend – ausgeführt: „Die Ergänzung in § 1 Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass sich der Begriff der Transaktion bei Vermittlungsgeschäften nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 **auf das vermittelte Geschäft** und nicht das Vermittlungsgeschäft bezieht.“ **68**

Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 ergab sich dies – nach dem Referentenentwurf zutreffend – bereits nach bislang geltender Rechtslage aus § 11 Abs. 2, dass sich die Pflicht des **Immobilienmaklers** zur Identifizierung auf die Vertragsparteien des Kaufvertrags und im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt auf deren ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrags bezieht und somit der Immobilienkaufvertrag die geldwäscherechtlich maßgebliche „Transaktion“ ist.⁹⁴ **69**

Was den Immobilienmakler betrifft, muss aber auch für den Kunstvermittler, den **Kunstlagerhalter** und andere gelten: „§ 1 Absatz 5 Satz 2 regelt diese Bezugnahme des Transaktionsbegriffs auf das vermittelte Geschäft nun allgemein für Vermittlungsgeschäfte. Der Kreis der Verpflichteten, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, umfasst Finanzanlagenvermittler nach § 2 Absatz 6 i.V.m. § 1 Absatz 24 Nummer 4, Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 und Kunstvermittler nach § 2 Absatz 16. Damit wird auch der Erweiterung der unter das GwG fallenden Vermittlungsgeschäfte nach der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. d, i und j).“⁹⁵ **70**

92 BaFin, AuA 2024, Ziff. 4.2.4.

93 Referentenentwurf zum Umsetzungsgesetz der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 20.5.2019, § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E.

94 Referentenentwurf zum Umsetzungsgesetz der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 20.5.2019, S. 65.

95 Referentenentwurf zum Umsetzungsgesetz der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 20.5.2019, S. 65.